

Hrsg. Ullrich Junker

# Zur Geschichte Kupferbergs.

Von Pastor Bittermann.

**©Im Selbstverlag erschienen:  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**

**Im Januar 2015**

## **Vorwort**

Der Kupferberger Pastor Bittermann hat diese Chronik von Kupferberg (Miedzianka) in der Zeitschrift „Der Wanderer im Riesengebirge“ in den Ausgaben von Juli bis September 1890 veröffentlicht. Da besonders für die jüngeren Heimatforscher die Frakturschrift schwer zu lesen ist, wurde diese Abschrift erstellt.

Kupferberg war die kleinste Stadt Preußen, obwohl dieser Ort nur an die 600 Einwohner hatte.

Seit Mitte des 12. Jahrhundert wurde Kupfer abgebaut. Noch während des II. Weltkriegs wurde nach Uran gegraben und nach Endes des II. Weltkrieges wurde Kupferberg zu einer der größten Urangruben des Ostens, geführt von den Russen. Um Kupferberg herum wurden insgesamt 34 Schächte gegraben und ebenso viel Halden aufgeschüttet. Der Ort fiel dem Bergbau und der Uran-Verstrahlung zum Opfer und existiert heute leider nicht mehr.

Möge diese Schrift möglichst vielen Chronisten unter den alten und neuen Schlesiern bei der Bearbeitung der Geschichte von Kupferberg eine wertvolle Hilfe sein.

im Januar 2015

Ullrich Junker



**Transkription aus mehreren Ausgaben der Zeitschrift  
„Wanderer im Riesengebirge“ Juli - Sept. 1890**

**Zur Geschichte Kupferbergs.**

Von Pastor Bittermann.

In der vorletzten Nummer sind zum Namen des Bolzenschlusses und Kupferbergs von Herrn Dr. Scholz im Anschluß an das schon in Nr. 29 von Herrn von Rentz mitgeteilte urkundliche Nachrichten betreffend die beiden genannten Punkte mitgeteilt worden.

Wenn in jenen, wie auch in sonstigen Urkunden nicht von Kupferberg, sondern von dem Kupferberg die Rede ist, so liegt darin allerdings, daß der Kupferberg ein Appellativum und daß von einem ganz bestimmten Hügel oder Bergzuge die Rede ist. So ist es aber noch heute, und volksmäßig geht man noch jetzt nicht in die Stadt Kupferberg, sondern „uff a Kupperbarg“.

Eben der Artikel bei dem Worte Kupferberg redet schon dagegen, wenn nun jene Mitteilungen damit schließen, es gehe aus dem Wortlaute der Urkunden klar hervor, daß man ursprünglich mit dem Namen Kupferberg nicht bloß den einen Berg, der (den) jetzt das gleichnamige Städtchen trägt, bezeichnet habe, sondern daß man darunter die Gesamtheit aller erzführenden Hügel verstanden, die an das linke Boberufer bei Jannowitz herantreten. Erst allmählich sei eine Einschränkung des Wortes auf den engeren Bezirk und den Berg des Städtchens erfolgt. Ich möchte mir erlauben, zu meinen, daß diese Auffassung eine irrtümliche, und den Versuch machen, sie zu berichtigen.

Zunächst sind die gemeinten Hügel, welche um das Bolzenschloß an das linke Boberufer bei Jannowitz herantreten, durchaus nicht erzführend. Der Hornblendeschiefer und Hornblendegneis, der in seiner Längsrichtung von Haselbach, Wüsteröhrsdorf über Waltersdorf und Kupferberg herüberreicht, und um den es sich allein beim hiesigen metallischen Bergbau handelt, geht in seiner Breitenausdehnung nach Westen bald zu Ende, schon am Sandberge, und wird von Granititen abgelöst, die dann an den Edelmannssteinen gegenwärtig abgebaut werden. Viel weiter geht die Breitenausdehnung nach der Rudelstädter Seite, bis dort Kohlenkalk und Grauwacke an ihre Stelle treten.

Zu jener Folgerung werden verleitet haben einmal die Worte der einen Urkunde, mit welcher Clericus Bolz seiner Hausfrau zum Leibgedinge verschreibt, was er hat an Erb und Gut in Jannowitz und auf dem Kupferberge, nichts ausgenommen, „sunderlich den gemouvirten hoff

uff dem Kopfirberge, ane alleyne usgenommen das hows das man nennet Bolczensteyne daselbist uff dem Kopfirberge“. Mit diesen Worten wird aber nicht gesagt sein sollen, daß der Bolzenstein auf dem Kupferberge lag – was dort lag, ist schon genannt: der massive Hof – sondern nun handelte es sich noch um das Haus, das man auf dem Kupferberge den Bolzenstein nannte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Urkunde von Schweidnitz datiert ist. Und wenn das Jahr 1374, welches anderwärts als das der Erbauung des Bolzen-schlusses genannt wird, richtig ist, so ergibt sich, daß bei Abfassung jener Urkunde im Jahre 1375 das Bolzenschloß kaum ein Jahr stand. So wußte man in Schweidnitz von ihm und seinem Namen noch nichts, und setzte darum nicht kurzweg in die Urkunde: das Haus Bolzenstein, sondern: das Haus, das man nennet Bolzenstein daselbst auf dem Kupferberge. Hier war diese Benennung seit Kurzem in Aufnahme gekommen, dem hiesigen Grundherrn und Erbauer jenes Waldschlusses zu Lieb.

Will man diese Erklärung nicht gelten lassen, so bleibt immer noch die andere, daß „Bolczensteyne daselbist uff dem Kopfirberge“ soviel wie „der Herrschaft auf dem Kupferberge zugehörig“ bedeutet. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß hier vom „Stedlin“ ganz abzusehen ist, wo es sich allein um Liegenschaften der Grundherrschaft handelt, und die hatte damals ihren Wohnsitz nicht in Jannowitz, sondern in Kupferberg.

Ferner wird in den mitgeteilten Urkunden das Vorwerk zu Walchersdorf – irgend ein Abschreiber hat ch für th genommen – oder Walchersdorf uff dem Koppfirberge genannt, oder es ist die Rede von dem halben teile an dem Koppfirberge, Waltersdorf. Wollte man hier „uff dem Koppfirberge“ als der Herrschaft auf dem Kupferberge zugehörig nehmen, so steht dem entgegen, daß Heinrich Beyer eben erst in der betreffenden Urkunde seine Liegenschaften „uff dem Koppfirberge“ an die Herrschaft auf dem Kupferberge aufläßt. Geognostisch betrachtet liegt nun aber Waltersdorf genau „auf dem Kupferberge“, nämlich auf demjenigen Ausläufer des Landeshuter Kammes, der sich, metallische Ausbeute versprechend, von Kreuzwiese unter dem Ochsenkopf beginnend herabzieht, bis er zum Bober steil abfällt. Auf seinem unteren Teil liegt Kupferberg, auf seinem oberen Waltersdorf: nur muß man dabei nicht bloß an die Häuser des Dorfes denken, die sich ins schützende Thal hineinziehen, sondern an die zugehörigen Liegenschaften, auf die es bei Kaufverträgen, wie es die vorliegenden sind, vornehmlich ankommt. Indessen verhält sich hier die Sache noch viel einfacher und deutlicher. Es ist ja nicht die Rede vom Dorfe Waltersdorf, sondern im Unterschiede

von ihm vom Vorwerke Waltersdorf auf dem Kupferberge. Dies wird oberhalb der heutigen „Hofewiese“ und hinter dem heutigen Chaussyhügel, von Kupferberg aus gerechnet, gelegen haben, also auf der Südseite des nämlichen Kupferberges im engeren Sinne gegen Waltersdorf, auf dessen Nordseite noch heute das gleichlautende Städtchen liegt. Seine Äcker und Wiesen konnten nach Lage und Zugehörigkeit nicht besser bezeichnet sein, als mit den Worten: Zu Waltersdorf auf dem Kupferberge. Nicht weit davon wird auch „der halbe Teil an dem Kupferberge, Waltersdorf“ und „der halbe Hof“ gelegen haben, den der Grundherr Bolz von dem anderen Beyer, Albrecht erstand. Ich vermute, es waren zwei Hälften eines früher einzigen Besitzes, damals in zweier Brüder Hand, die nun zur Grundherrschaft auf dem Kupferberge hinkamen.

Interessant ist nun, daß derselbe Herr Clericus Bolze, der nach der Mitteilung des Herrn Dr. Scholz, im Jahre 1375 seiner ehelichen Hausfrau Marten das Leibgedinge ausgesetzt, im selben Jahre der Kirche in Kupferberg eine Schenkung gemacht hat, welche Notiz uns ebenfalls im Archiv der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer III. 15. c. fol. 112 aufbehalten ist: „Clericus Bolcze miles assignavit Nicolao Rechenberg clerico 10 mr. census ann. super villa Frawenhayn distr. Swidn. ad altare quoddam in ecclesia St. crucis in Kupfirberg district. Hirschberg in honorem B. virginis construendam. Dat. Suidn. anno 1375.“

Nach anderen, späteren Quellen war übrigens um dieselbe Zeit – 1374 – ein anderer Boltze, Nicolaus, Hofmeister bei der Herzogin Agnes in Schweidnitz, und einen Friedrich von Boltz machte Ludwig I., Herzog zu Brieg, zum Vormunde der Kinder seines Bruders Wenzeslaus I. zu Liegnitz. Unsern obgenannten Clericus Bolcze aber nennen Lucae, schlesische Chronica, 1689: Ericus von Boltz, genannt Clericose, welcher um 1369 miles oder Ritter unter der Herzogin Agnes zu Schweidnitz und Burggraf zum Falkenstein gewesen sei. Ob nun irrtümlich aus Clericus mag Ericus oder aus Ericus umgekehrt mag Clericus geworden sein, oder ob man mit gutem Grund und einem Wortspiel den Erich Bolz den Kleriker genannt hat, das auszumachen, mag heute schwer sein. In den Urkunden seiner Zeit heißt er: Clericus Bolcze miles.

## II.

Aus Nr. 91 dieses Blattes ist ersichtlich, daß um 1370 und 1371 Herr Clericus Bolz die Herrschaft Kupferberg durch Ankäufe besonders aus den Händen zweier Beyer bedeutend vergrößerte. Es kommt dazu das Vorwerk Waltersdorf, Jannowitz mit dem halben Bleiberg, der Wald gegen Fischbach, eben die Gegend, in der er bald darauf das Bolzenschloß

baut. So entsteht die ausgedehnte Herrschaft Kupferberg, wie sie uns z. B. bei der Helmannschen Teilung im Jahre 1562 wieder entgegen tritt. Und so besteht sie im Großen und Ganzen noch heut, nur daß der Besitzer nicht mehr in Kupferberg, sondern in Jannowitz wohnt.

Aus dem Jahre 1562 ist ausdrücklich berichtet, daß Jannowitz damals nur ein Vorwerk hatte. In Kupferberg war (waren) ein Vorwerk und ein Schloß. So war es auch zur Zeit der Bolze, zweihundert Jahre früher. Das Herrenhaus aber in Kupferberg erbaute ein Friedrich von Burghaus, des Clericus Bolz Vorbesitzer, wie uns darüber Sinapius belehrt.

Versuchen wir es nun, diese Namen und was sie für die hiesige Gegend bedeuten, im Rahmen der Geschichte ihrer Zeit in etwas zu verstehen.

In den „Schlesischen Kuriositäten“ von Johanne Sinapio, 1720 – einem Werk, das fleißig geschrieben und nur noch selten vorhanden ist – ist über das Geschlecht derer von Burghaus gehandelt auf Grund eines Manuskripts, „das der berühmte Herr Hanke gründlich ausgeführt unter dem Titel: „Martini Hankii de imperii romani Comitibus Burghausiis opus historicum.“ Es wird von sechs Stammlinien gehandelt. In der fünften und sechsten Linie stehen die Grafen von Burghaus, die in Böhmen und Schlesien angesessen gewesen. Da heißt es nun, daß ums Jahr 1353 lebte Fridericus, Caroli Sohn, Freyherr von Burghaus zu Rosenschütz, Stammvater derer von Burghaus in Schlesien. „Er stund bei Kayser Karolo IV., Könige zu Böhmen in sonderbaren Gnaden, und ist unter seiner Regierung zweymahl in Schlesien kommen, erstlich anno 1348, als Karolus IV. selber dahin gereiset; hernach 1353, als er ihm seine dritte Gemahlin aus Schlesien in Böhmen bringen ließ. Denn Karolus IV. verlor durch tödtlichen Hintritt anno 1352 die zweite Gemahlin Anna, die von etlichen Agnes geheißten wird, Rudolphi, Pfaltz-Grafens am Rhein Tochter. Hierauf ward ihm anno 1353 ehelich beygelegt Anna, Henrici II., Hertzogs zu Jauer einige Tochter, des Bernhardi, Hertzogs zu Schweidnitz Enkelin. Mit dieser Gemahlin erlangte er von Boleslao,<sup>1</sup> Hertzoge zu Schweidnitz und Jauer, der ohne Leibeserben war, die Versicherung der Erschafft obgedachter zweyer Fürstenthümer. In diesen Angelegenheiten ward unter anderen Fridericus anno 1353 an Boleslaum in Schlesien gesendet. Solchergestalt hat Fridericus Gelegenheit bekommen, sich aus Böhmen in Schlesien, das ihm als einem deutschen Herrn vor Böhmen lieb war, zu begeben, wo er in des Jauerischen Fürstenthums Stadt Kupferberg seinen ersten Sitz gehabt, daselbst er auch ein Schloß gebauet, das von des Stifters Geschlechte den Zunamen

---

<sup>1</sup> Bolko II, dem Oheim Annas.



Burghaus<sup>2</sup> bis auf den heutigen Tag hat. Dannenhero von derselben Zeit an die Besitzer der Stadt Kupferberg wegen des daselbst stehenden Herren-Hauses und der hierzu gehörigen Güter sich entweder von oder auf Burghaus Kupferberg zu schreiben pflegen, worinnen die noch lebenden Erbherren der Stadt Kupferberg uns Zeugnis geben können. Denn nachdem anno 1598<sup>3</sup> das Eigenthum der Stadt Kupferberg, neben den hierzu gehörigen Gütern durch Erkauffung an die dazumahl Ritter, anitzo Freyherren von Fürst kommen, ist bey ihnen die alte Gewohnheit verblieben, daß sie von Fürst auf Burghaus und Kupferberg sich nennen und nennen<sup>4</sup> lassen.“

Soweit Sinapius anno 1720. So sehr war anno 1353 das Geschick des kleinen Kupferberg mit der großen Politik verflochten. Es war das aber eine Politik, welche damals und in der Folgezeit von Schlesien ein Stück nach dem andern an Böhmen brachte.

Von der polnischen Oberherrschaft hatten die schlesischen Piasten sich längst frei gemacht. Ja, Heinrich I. hatte sich sogar nicht blos Herzog von Schlesien, sondern auch von Krakau und Polen genannt, der in der That von letzterem sich Gebietsteile bis zur Warthe erstritten hatte, die auch sein Sohn Heinrich II., der Fromme, festhielt bis zu seinem ruhmvollen Tode 1241. Aber während seine Wittve die Regierung führte, fielen die äußeren Gebietsteile ab, und nach ihrem Tode entstanden auch in Niederschlesien durch Erbteilungen immer neue und kleinere Herzogtümer, deren Besitzer in Fehde und Bruderkrieg ihre Kraft verzehrten. 1278 erhält ein Bolko in der Erbteilung Löwenberg, Hirschberg, Landeshut. Er wußte sein Gebiet allmählich zu vergrößern und vereinigte als Bolko I., Herzog von Schlesien-Schweidnitz, wieder den größeren Teil Niederschlesiens in seiner Hand. Geld und Gut sammelte er in der nach ihm genannten Burg bei Bolkenhain. Und im Gedenken mancher Hartherzigkeit gegenüber seinen Verwandten gründete er Grüssau als Cisterzienserklöster. Dort liegt er begraben.

Bolko II. (1326–1368) erweiterte noch die Herrschaft seines Vaters und genoß großes Ansehen. Aber dieser bedeutendste der schlesischen

---

<sup>2</sup> Dies ist wohl eine zu weit gehende Behauptung. Das „Burghaus“ ist nichts als ein Appellativum, = Schloß. Die Red.

<sup>3</sup> Das Jahr ist nicht ganz sicher zu bestimmen, wird auch (z. B. im neuen Siebmacher) auf 1596 angegeben. D. Red.

<sup>4</sup> S. scheint hier zu weit gegangen zu sein, indem er nach der Sitte der damaligen Familiengeschichtsschreiber den Namen des Wohnsitzes in Beziehung zu dem Familiennamen fetzt. Richtiger ist nach dem neuen Siebmacher: „Fürst von Kupferberg“.

Herzöge hatte kein Kind. Und wie früher aus Polen, so waren jetzt aus Böhmen begehrliche Augen auf Schlesien gerichtet. Dort waren Johann (1310–1346) und sein Sohn Karl I. die ersten böhmischen Könige aus dem Hause Luxemburg. Der letztere ist zugleich der deutsche Kaiser Karl IV. (1347–1378). König Karl war fleißig auf Ehre und Macht bedacht und in seinen Mitteln nicht wählerisch. So hat er im Jahre 1350 jenen Bolko II. von Schlesien nach Prag geladen, um ein enges Freundschaftsbündnis mit ihm zu schließen. Es wird dabei vereinbart, daß Karls Sohn Wenzel einst die hinterlassene Tochter Heinrichs von Schweidnitz, des Bruders Bolkos II. heiraten solle. Anna, das Fräulein von Jauer, war damals 11 Jahre alt und die voraussichtliche Erbin aller Bolkonischen Länder. Sie lebte in Ungarn bei ihrer Großtante, der Königin Elisabeth von Ungarn. Aber Karls verlobtes Söhnlein starb schon im Alter von zwei Jahren. Als nun drei Jahre später auch dessen Mutter starb, da trat König Karl I. von Böhmen kurz entschlossen selbst als Brautwerber um die einst seinem Söhnlein verlobte Erbin auf. Die Einwilligung kommt zu Stande, und noch im Mai 1353 feierte Karl in Prag die Hochzeit mit der jugendlichen Prinzessin. Dann reiste er über Böhmen nach Schweidnitz, woselbst er sich im Sommer 1353 aufhielt.

Bei diesen Gesandtschaften, Beziehungen, Verbindungen zwischen Prag und Schweidnitz ist jener Friedrich von Burghaus im Auftrage oder in der Gefolgschaft des böhmischen Königs nach Kupferberg gekommen und hat sich hier angekauft. Vielleicht ist daraus zu schließen, daß damals die hiesigen bergmännischen Unternehmungen Erfolg versprochen und von sich reden machten.<sup>5</sup>

Die Bolkonischen Länder aber fielen in der That 1392 an Böhmen, wie schon 1335 mit dem Herzogtum Breslau geschehen. 1504 folgte Glogau, später Teschen, Oppeln, Ratibor.

Kupferberg wechselte bald seinen Besitzer. Denn – sagt Sinapius – „wiewohl Fridericus (scil. von Burghaus) mit seinen Nachkommen in Schlesien beständig verblieben, so ist doch von ihm und dessen Stamme das obgedachte Burghausische Kupferbergische Schloß und Gut nicht lange Zeit an den böhmischen königlichen Stallmeister Bolzonem, ich weiß nicht, aus was vor Ursachen und Umständen kommen; welcher (gleichsam dem Friderico, des Burghausischen Schlosses Erbauer dergleichen nachzuthun) das nicht weit von Kupferberg auf einem Felsen

---

<sup>5</sup> Vergl. den stollen gegen Jannewicz, erwähnt bei dem Verkauf von Fritschen Loter synen Acker i. J. 1368 in der Anm. zum Namen des Bolzenschlosses und Kupferbergs von Dr. Scholz in Nr. 91.

liegende Schloß von Grund aufgeführt und zu seinem Gedächtnis Bolzenstein genannt.“

Bolcze, Bolz, Boltz, Poltz, Poltze<sup>6</sup> – was bedeutet der Name ? Er ist gut deutsch. Wir sind hier noch in der Zeit vor der hussitischen Sturmflut, nach der in Böhmen so vieles anders wurde auf Kosten des Deutschtums. Die Bolze hatten ihren Namen vom Bolzen, dem Geschöß der Armbrüste. Ihr Wappen führte in rotem Felde drei silbern gefiederte Bolzen, schräg links übereinander. So ist es noch heute in der Fürstengruft in Grüssau zu sehen.<sup>7</sup> Wie schon von Bolko I. erwähnt wurde, so ist auch sein Sohn Bolko II. in Grüssau beigesetzt. Bald nach ihrem Tode hat man ihnen in der dortigen Klosterkirche berühmte Grabmäler gesetzt. Nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges wurde um 1700 von den damaligen Äbten die sogenannte Fürstengruft angelegt und jene beiden Grabdenkmäler wurden aus der Kirche ebenfalls in dieselbe gebracht. Sie waren sehr beschädigt, wurden aber nach dem alten Plane und der ursprünglichen Beschaffenheit im Wesentlichen wieder hergerichtet. Nur das Innere ist Stein, das Äußere, besonders die Extremitäten, Schild, Ornamente aus überaus dauerhaftem Marmorstück gefertigt. Nun sind an der inneren Seite des Sockels, auf welchem die überlebensgroße Figur Bolkos II. ruht, drei Figuren und zwei Wappenschilde angebracht. Die eine Figur hält aber ein Wappen in der Hand, und es ist offenbar, daß zu den zwei anderen Figuren je eins der beiden Wappenschilde gehört. Das Wappen an der Hand der bez. Figur führt eine Schnalle, womit ein Zedlitz bezeichnet wird. Der eine der großen Schilde zeigt ein weißes Lamm mit goldenem Glöckchen und dahinter befindlichem grünen Baum. Es ist das Wappen der Schafgotsche. Der andere neben einem Manne in einem gestreiften Wamms mit roter Kopfbedeckung, der vorne eine Tasche trägt, hat die drei goldenen, silbergefiederten Bolzen im roten Felde. Dies deutet auf einen Bolz. Mit der ganzen Darstellung ist sicher hingewiesen auf Personen, die dem Herzoge von Schlesien-Liegnitz Bolko II. im Leben und im Tode nahe gestanden.

### III.

Bekanntlich ist Kupferberg zweimal fast gänzlich abgebrannt, anno 1637 und 1824. Damit hängt es zusammen, daß so wenig Original-

---

<sup>6</sup> Nach gütiger Mitteilung der Herrn Major Schuch erwähnt Rietstap *Armorial général* II. ed. ein deutsches Geschlecht Poltzen mit ähnlichen Wappen. In welcher Beziehung dies zu unsern Bolzen gestanden hat oder steht, bleibt dahingestellt. Die Red.

<sup>7</sup> Vergleiche Luchs, *schlesische Fürstenbilder des Mittelalters*. 1872. (Die Bolzen kommen übrigens auch schräg rechts vor. Die Red.)

Urkunden aus alter Zeit uns hier erhalten geblieben sind. Mit umso mehr Dank und Nachsicht begrüßt man darum vielleicht, was sich gerettet hat. So sei im Folgenden eine derartige Urkunde im Wortlaut mitgeteilt, die freilich ca. 200 Jahre jünger ist als die Verhältnisse, bei denen wir in der vorigen Nummer standen. Sie ist aus dem Jahre 1562, sehr zierlich auf einem Pergamentblatt, 58 cm breit und 30 cm hoch, geschrieben. Der Bergbau war damals in leidlichem Gange. Grundherrschaft und Bürgerschaft sind miteinander bemüht, ihn zu fördern und setzen sich in dem betreffenden Schriftstück über verschiedene strittige Punkte auseinander. Indem der Leser ihnen folgt, gewinnt er ein ziemlich deutliches Bild der damaligen Verhältnisse Kupferbergs.

So aber lautet das Schriftstück:<sup>8</sup>

Im Jare Nach Christi Unsers Seligmachers geburth Fünffzehen hundertt und Im zweyundsechzigisten Jare Den einundzwanzigsten Februario Hat der Edle Erenveste Franntz Hellmann etc Erbher auff Kuppferbergk und Burghauß etc In erwegunge genomen, Nachdeme er von seinen getreuen Underthannen Als den vorsichtigenn Richtern allen geschwornnen und gantzer gemeine des Kuppfferbergs, Neben vorlegunge und fürbringunge, Wie und wasergestalt, sie von Jrer alden, Als der Edlenn gestrenngen Erenvesten, Und Erbarn Namhafften, Nun alreit meistesthails Jnn gott Ruender des Kupferbergs, Als herrn Cunrat Von Hoebergk Hans Typoltenn, Alexander holtzschuehern, Jobst Ludwigenn, Und bisanhero auch durch seinen brudernn seligen Und Ihn die gemeine des Kupferbergs mit hutweide holtze auch andernn Nottürfftigenn sachen befodertt sein wordenn Underthenigist gebethenn, das er Jnen so guttigk erschainnen, Und solche Ire von der herschafft beforderungen In die Ennge, Und In eine Rechte gewissenst hafft zu verfassenn, darmit vortan Er, als Jtziger und künfftige Erbher, Und derselbenn underthannen, als Einwonende mit hauß besessenen des Kuppferbergs, Ritt auff einen wahn, durch allerlei weitleufftigkeith, Sonder aller seits sie derer Erbenn und nachkomen sich eynes gewissen, Zuvertrösten mögen haben, Daher hatt obgemelter Jr Erbher angesehen seiner underthannen Zimliche demüttige bitt, Jnn betrachtunge, das dieselben allerlei von herschafften, auch underthannen habenden Zwischenn Einander schriefften etc. Viel mher und forderlich Jnn künfftiger Zeit, da die ungerassiret solten bleybenn, zu Zwispalt, als Zu einiger besserer

---

<sup>8</sup> u in v und w in u corigiert, um die Handschrift leserlicher zu machen. Im Uebri-gen ist die alte Orthographie beibehalten.

Friedfertigkeit dienstlich sein möchten, Demnach aber dieselben schrief-  
ften, alle so Jtziger herschafft, von seinen vorfaren, sowol der erwenthen  
gemeine fürgebracht oder auch die hienderstellig sein möchten, Welche  
vonn gewesener Erbherschafft, sowol auch die gebott und verbott, Item  
von der Kupferberg Erbherschafft ausgangen, Bergbefreyungen oder  
Bergordnungen, bis auff Jtzige herschafft beschrieben, Und der gemeine  
und zufallenden gewerken, sich darnach Zuverhalden auff gericht,  
nichts noch der khaines ausgenommen, tod, abe und vorthin krafftlos sein,  
Alleine die gedruckte ausgangene Bergkordnung und Bergbefreyunge,  
Von herr Josten seliger, Und dan die gebott und verbott, so von Vorer-  
wentem Jrem Erbherrn Frantz Hellman den gericht, und der gemeine  
Anno Fünffzehnhundertt und Im sieben und fünfzigisten mitwoch  
Nach Pffingstenn gegeben und Zugestalt, dieselbenn bleybenn bis er,  
sein oder künfftige herschafft Rats werden dieselbigen Zumindern oder  
Zumehren, Auch hatt er als getreuer Erbher bewogen, Jme als Iren Erb-  
hern, dessen Erbenn und Nachkomen Zundestermher gefliessen  
diensten, underthenigkeit unnd Zugehorsamen geraitzet möchten wer-  
den, Derwegen Inen diese folgende stück In Krafft dieses brieffs gewil-  
liget, Das sie als die underthannen, Nu fort an dieses und auch nit ein  
anders (Sie erlangeten es dann von Jme oder künfftiger Erbhers-  
schafft) Vor Jr recht Rhümen Rügen unnd Zugenissen befugt sein sol-  
lenn, sich sampt Iren Erbenn und nachkomen des Ewiglichen freuen,  
Gotte dancken, Und auch Jme seinen Erben und künfftiger Erbhers-  
schafft, sich bester gefliessener dienste erZaigen mögen.

Erstlichenn soll gemeltt mithauß besessenen Eynwonern des  
Kuppfferbergs von Jtziger oder künfftiger herschafft gegundt sein, Jnn  
oder auff des Stedlins Kuppfferbergs Feldes begrantzen, dieselben  
fleckenn und stellenn, so bisanhero freiheit, oder gemeine Huttweide  
genent ist worden, das sie mit Jrem Viehe (außerhalb zygen, dieselbigen  
sollenn Jnzuhalten, wie ehe und zuvor gantz verboten sein) sowol als  
das hoffeviehe der weide so darauff wert genissen, Die herschafft Ire  
hoffeschaffe, und Rintvieh, mit Eigenem scheffer und hirtten, Die ge-  
meine auch Jr viehe mit eigenem hirtten, dorauff hutten, und der Weide  
genissen Das holtz oder so auff den freyheiten umbherstehet oder  
künfftig waren werde, mit nichts der gemeine, sondern der herschafft  
Zugebrauchen sein soll, Jedoch itzige sowol auch künfftige herschafft  
sollen, dieselbigen hutweiden, nit mit holtz mehr, als ungeferlich wie sie  
Jtzo ist, bewaren lassen, Sondern viel mehr dorauff sein, das dieselben  
Zimlicherweisen, Vornemlich den sandbergk wo das holtz Zudicke ste-  
het, und mit dem viehe nitt hiendurch zuhütten ist, Aushauen zulassen,

darmit die hirtten, mit dem viehe hiendurch hütten mögen, doch das also die herschafft auffm Sandberge des holtzes, sowol auch, mit der gemeine der huttweide In die harre genissen magk. Es sollen die gemeine, die huttunge mit den schweinen, auch dermossen anstellen, Darmit die anger, und die gemelte gemeine Hutweide, dem andern viehe nit zerwület und verterbet, Der herschafft nit Ursache gegeben werde, selbst wegen solches ein eynsehen zu haben, demnach aber auch die gemeine bis anhero sich vielfeltig beschweret sein hüttet Inen der hoffescheffer, sowol der hoffehirtte mit dem rintvieh, die weide auff Iren stucken zu abbruch Jres Viehes ab, darkegen Inen aber die hoffestuck Zubehütten nit gegonnet hatt wollen werden, So sollen nummher die hoffeschaffe, sowol dasselbige Rintvieh auf der gemeine stücke, sowol auch der gemeine fyhe auff die hoffe und fürwergk stuck nit gegehuttet werdenn sondern ein Jdes soll sich auff dem seinen und auff der obgemeltem gemeinen huttweide behelffen, Bis alle Jar nach Michaelis, Als dann Erst sol und mag, ein Jdes treyben herschafft und d. Kupferberg gemeine auff der Kupferberg: grunt und boden umeher als nemlich die Hoffeschaffe und Rintvieh auff der gemeinen, die gemeine auch herwieder, auff die hoffestücke Und der weide bis Zum Zuwintern genissen, Ein ides auch seine hirtten erhaltenn und besoldenn ane des andern entgeltens auffs best wie es weys und khann,

Zum andern der gemeine vyhe und schwein belangenn Sollen die gemeine nue fortan Inen haldenn ane der herschafft erlaubnus, darkegen auch derselbigenn viehe geniessen die wiesenfleck und stuck, so In die herschafft darzu geordnet gebrauchen auffs best sie wissen und können, von der herschafft und der Menniglichenn ungehindertt, Wirde aber itzige oder künfftige herschafft mit der Zeit Rats, Jr viech mit der gemeine viech wieder zu hütten, dasselbige neben der gemeine viech anschneiden zulassen, Und die zwey viehe auffm hoff zunemen: So sollen solche wisefleck und stuck auch wieder von der gemeine, der herschafft abgetretten und durch die alleine bebaut werden.

Zum dritten belangende das Rhürwasser, Das sollenn Jtzige oder künfftige herschafft auff Ire uncosten, Wie die Jar bishero geschehen herein JnnS Stedlin zu leiten schuldig sein, doch das die Kupferberger Einwoner die Rürnn, wann vonnöthen, aus und einscharren mugen. dafern aber die herschafft yberlang oder kürtz Rats würde, Und das Stedlin unngever mit Einer sollchen notturfft Brunnen tugliches wassers versehen kunde, so soll die herschafft das Rhürwasser hireinen Zufüren und die gemeine das auß und einscharrens enthebt sein, Und soll die gemeine an solchem Brunnen Wassers benügen, Auch auff die her-

schaftt, wieder die billigkeit unnrasten zutreybenn mit begeren, sondern vielmehr verhütten sollen.

Zum vierden anreichende vor der Kupferberg heuslicher besessenen Einwoner Bau und Brenholtz, Da soll nu fortan alle Jar zwischen Johannis und Michaelis Ein ider mithause besessener einwoner des Kupferberg unseumlichen von vier Clafftern holtzes haugeldes, dem Herren über Raichenn, Darkegen soll ime der herr durch seinen waltförster vier Clafftern gehauen holtz In seinen gebürgen, die er zum Kupferberg, durch die losunge bekommen hatt anweisen unnd folgenn lassenn, Da aber in solcher Zeit Jrgennt einer seuming, und das haugelddt nit yberraichte, so soll Jme der herr dasselbige Jar biß auffs annder umb solch haugelddt holtz Zukomen Zulassen nit schuldig sein, derwegenn ein ider die herschaftt vor anderer anordnunge, und sich vorschadenn mag wissen zuverhütten, darzu sollen unnd wollenn itzige unnd künfftige herschaftt, Wan sie befindenn, Das auch denn eynwonern des Kuppferbergs, auff Ire heuser Rynnen vonnöten. Und sie das bein der herschaftt wie billich ersuchenn werden, Inen auch zu denselben Rynnen höltzer durch Iren förster im pusch anweisen unnd folgenn lassenn, solch Bren und Rynnholtz soll Inen die herschaftt Zukhomen zu lassenn schuldig sein, so langg sie Ihnn Iren gebürgen solches holtzes hatt, Was oder die mehr gemeltenn eynwoner sonnstn auser der bemeltenn vier Clafftern unnd Rynnhöltzer vonn Bau, Bren, oder anderm holtze nottürfftig. Da mugen sie sich mit der herschaftt umb vertragenn, oder In schicken, woher sie können one beschedignung der herschaftt welde unnd holtzes.

Zum fünfften Belanggende Das seger stellenn, Darzu wollenn unnd sollenn Jtzige und künfftige herschaftt, gleichergestalt, wie die Jare bishero geschehenn, Dem saigersteller mit derselbigenn verehrunge wilfertigg Jarlich mit zwey scheffel khorn erscheynen, Darkegen die gemein denn saiger er Zeugenn, unnd one der herschaftt entgeltens baustenddigk erhalten sollen,

Zum sechsten, Damit auch die Einwoner des Kupferbergs zu Weylenn der Boberfisch geniessen mögen, so wollen und sollen Jtzige unnd künfftige herschaftt Inen Zulassen, Das sie (nit wan der Bober nur trübe sondern) wan der mit Rechtern flutten gehet, das sie mit enngenn hamen an dem stuck wasser so der Kupferbergisch herschaftt durch die thailunge unnd losunng Zum Kupferberg Zugekomen, ausschlagen mugen. Und was sie also, unnd nit durch andere Mittel an gemeinen fischen sahen sollenn sie vor sich behaltenn, Unnd mit gottes segenn genissenn, Da sie oder was vonn hauptfischen, Als hechtenn Karpfenn,

Forn oder grossenn barben, bekhomen, die sollenn sie der herschafft bringen und one mittel zustellenn, Unnd sonnstenn allenenthalbenn das wasser zu fischenn Ruigk stehenn. Ein ider bey verlust seines Rechters solches fischenns, nit alleine Er sonndern auch der, so es sege der herschafft verschwige unnd nicht anzeigete, Daher sich ein Ider vor solchem schaden, Und darzu nach der herschafft erkenntnus, wegenn seiner untreu der straff, an leyb unnd gute zuverhütten mag haben, Da sie sich oder Innfluten (so nit flutte hiessenn) zu fischen unnderstehenn, so hatt die herschafft macht In zugebitten, Das keiner auch In Rechtern fluten zu fischenn nicht befugt, es besichtige dann die herschafft Zuvor, ob es fluten sein oder nit.

Zum siebenden wollen Jtzige unnd sollenn auch künfftige herschafften, wie sie dann gutt fug unnd macht habenn, Ire satzungenn, gebott unnd verbott, aufzurichtenn, Die dorauß satzenden penen und straffen zumindern unnd zumeren die aber selbenn ausgesetzten penen, bussen und straffen, so in den gebotten Namhaft gemacht worden, wivil von einem oder dem andern zunemen, sollen halb der gemeine bleibenn, unnd von den gerichtten der gemeine berechnet, Die aber anderhelfft sollenn von den gerichtten alle quatterber der herschafft unseumlichen Zugestalt, Dazu, wie und von weeme solche straffen genommen, schriftlichen eingelegt werden. Und es soll von den gerichtten Niemanden (über die so die herschafft zu richtenn) derselbigen straffen erlossen noch durch die finger gesehenn, sonndern getreulichen eingenomen und der herschafft utt supra Verricht und dar Raichunge gethan werden. Würde auch die herschafft einige brüche befienden, den die gerichte gewust, unnd durch die fienger gesehen, oder nit in der Zeit mite eingebracht darvor sollenn albed die gerichte nach gestalt der sachen der herschafft inn Ire straffe fallenn. Was aber peinliche sachen, auch sonnstenn andere mishandlungen, darauß khaine peen zunemen geordnet, anreychent, dieselbenn die herschafft, aber alleine zurichten und die straffen bein sich zubehalden hatt, Welche dan auch, wo der gemeine Man, und vornemlichen die gerichte derselbigen hendel vermergten der herschafft nit verschweigen, sondern anzeigen sollen, bey vermeidunge schwerer straff an leyb unnd gutt.

Zum achtenn und letztenn, Dieweil aus beweglichenn Ursachenn bisanhero kain abzug von Niemanden der Kupferberg. Einwoner genomen, so sollenn sie von Jtziger auch künfftiger herschafft, damit nit beschweret werden. Dieser vorteil und freiheiten aller sollen sich Jtzige auch künfftige mit haußbesessene und beerbte einwoner des Kuppferbergs Ewig Zufreuen, unnd also Zugenissenn haben, Von itziger auch nach-



komender Erbherschafft des Kupfergs Inen unnd derr Erben unverhien-  
dert. Allen aber andern als der Erbherschafft Von erwenthen unndertha-  
nen bekhomenden, Renten, Zinsen, dinsten und pflichten gebrauchenden,  
erbern, unnd einkhomen in allwege Auch sonnst, Mennigliches  
Elders rechtens unschedlich,

Bithett auch hirauff Jtzige Erbherschafft Jdermenniglichenn, was ho-  
hen, wurden, stands oder Wesens die sein, Und sonnderlichen Nach-  
kommennde Erbherschafft des Kupferbergs, Sie wolden alle mit hausbe-  
sessene, unnd also beerbte einwoner dieses ortes, Bein dieser solcher  
donation kegenwerttigen brieffs Jnhaltt schützen und günstiglichenn  
erhalten. das aber solches entlichen Jtziger herschafft, wille und mei-  
nung, unnd der unnderthanenn bith unnd erlanngete donation sein  
soll, So sein dieser brieff zwene auffgerichtet, der meinunge, das die her-  
schafft den Einen Und die Kupferberger gerichte der gemeine Zuguthe  
den andern beyn sich, Und sich also ein Jder thail der billigkeit Zube-  
scheyden.

Zu urkunt aber und Zubekrefftigunge desselben, hatt oberanter  
Erbher Und dann auch die Edlen Erenvesten Unnd Erbar, als her  
George von Reder von Kauffungk, Jonas Böhm von Hirschbergk, so bey  
dieser verhandlung mitgesessen (diese zwen Jnn unnd Iren Erben un-  
schedlich sonder) zu einem geZeugnis Ire angborne Und erworbene  
Und gebrechliche Peschir, So woll auch die Kupferbergisch gerichte  
des Stedlins Jnnsiegel wissenntlichem an diese brieffe hengenn lassenn.

Geschehenn auffm Kupperbergk Am Jahre und tage utt supra, Und  
besiegelt den dritten Aprilis annor. Christ, fünffzehnhundertt unnd Im  
zwey unnd sechzigistenn.